



# Freie und Hansestadt Hamburg

## Finanzamt Hamburg-Mitte

Finanzamt Hamburg-Mitte Postfach 10 22 46 D-20015 Hamburg

Steinstraße 10  
D-20095 Hamburg

Firma  
HPM Service und Verwaltung GmbH  
Jan Fromm  
Cremon 3  
20457 Hamburg

HamburgService: 040 115  
Durchwahl: 040 42853-3633  
Telefax: 040 4273 - 10647

Bearbeiterin: Frau Wilkens  
Zimmer: 372

E-Mail: FAHamburgMitte@finanzamt.hamburg.de

Bei Antwort bitte angeben

Aktenzeichen: 2899 / 066/ 06552  
K04

ID-Nummer:

Hamburg, den 20.08.2019

### Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen

Hiermit wird **zur Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer**  
bescheinigt, dass

Carl König Malergeschäft

(Name und Vorname bzw. Firma)

Böblinger Str. 34 a, 70178 Stuttgart

(Anschrift, Sitz)

- Bauleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG  
 Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 8 UStG

nachhaltig erbringt und

unter der Steuernummer 2248 / 727 / 01104

unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE246284279

registriert ist.

Für die o. g. empfangenen Leistungen wird deshalb **die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet** (§ 13b Abs. 5 UStG).

**Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des: 13.09.2022**

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)

20.08.2019

(Datum)



(Dienststempel)

Wilkens Stos'in

(Unterschrift)

(Name und Dienstbezeichnung)

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen mit dem Einspruch anfechten. Der Einspruch ist beim umseitig bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.